

Für Zirkusbetriebe und Kontrollbehörde relevante Regelungen der TierschutztransportVO (EG) 1/2005

Herr Dr. Nöldner

32. Sitzung der AG Tierschutz der LAV am 28./29.11.18:

Zustimmung zum von einer Projektgruppe überarbeiteten „Handbuch Tiertransporte“

- Neuer Text in der Einleitung: „Auch Zirkusbetriebe unterliegen nach Auffassung des BMEL der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.“
- Alter Text in der Einleitung: „Zirkusbetriebe unterliegen nach Auffassung der Kommission allerdings nicht der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.“

Begründung alte Regelung:

Schreiben EU-Kommission an ECA (Europ.
Tierlehrerverband) vom 26.02.2008:

„Zirkus fallen nicht in den Regelungsbereich
der VO (EG) 1/2005!“

Begründung neue Auslegung:

- Zweifel der Auslegung: Schreiben Parlamentarische Staatssekretärin Flachsbarth **vom 06. Juni 2017:**
- EUGH (EuGH, 03.12.2015 - C-301/14): Transport herrenloser Hunde von einem Mitgliedstaat in einen anderen durch einen Tierschutzverein fällt unter Begriff der „wirtschaftliche Tätigkeit“ → Verordnung Nr. 1/2005 gehört zur Binnenmarktpolitik
- **Transport erfolgt in Verbindung mit wirtschaftlicher Tätigkeit**

Neue Runde:

Schreiben der EU-Kommission vom
17.01.2019:

An der Auffassung der Kommission vom
26.02.2008 hat sich nichts geändert:

**Zirkusse fallen nicht unter die VO (EG)
1/2005!“**

????????

Welche Regelungen sind für Zirkusse relevant? -I-

Abhängig von:

- Grundvoraussetzung: Transport erfolgt in Verbindung mit wirtschaftlicher Tätigkeit
- Länge der Transportstrecke: 65 km-Grenze (Art. 6 Abs. 7)
- Dauer der Beförderung
- Art des Transports → Straßentransporte
- transportierte Tierarten → Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel (**Hausequiden / „registrierte Equiden“**)

Definition „Hausequiden“:

- Differenzierung in „registrierte Equiden“ und Schlachtequiden
- Zuordnung nach Zweckbestimmung und **nicht nach „Equidenpassregelung / Registrierung“** der RL 2009/156/EG
- nach VO (EG) 1/2005 sind „registrierte“ Equiden Tiere, die zur Teilnahme an **Wettbewerben, Rennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Zuchtzwecken** transportiert werden, jedoch keine Equiden, die direkt über einen Markt oder eine Sammelstelle in einen Schlachthof verbracht werden (**Schlachtpferde**)
- **Zirkuspferde sind „registrierte Equiden“!**

Ausnahmen für „registrierte Equiden“ (Zirkuspferde)

- kein Fahrtenbuch bei langen Beförderungen
- kein Navigationssystem bei langen Beförderungen
- Transport hochträchtiger oder neugeborener Tiere unter bestimmten Bedingungen möglich
- keine Vorgaben zu Beförderungs- und Ruhezeiten, Zeitabstände für das Füttern und Tränken sind schriftl. festzulegen
- Verbot für lange Beförderungen von Equiden unter 4 Monaten gilt nicht für „registrierte Equiden“

Welche Regelungen sind für Zirkusse relevant? -II-

- **Zulassung als Transportunternehmer** nach Artikel 10 (bzw. 11?), wenn Transporte über 65 km durchgeführt werden: **Transportstrecke** zw. Versandort und Bestimmungsort! (Art. 6 Abs. 7)
- Anforderungen an Zulassung abhängig von **Beförderungsdauer**
- ggf. **Zulassung von Transportmitteln** für lange Beförderungen (nationale Ausnahmen) / Anforderungen an Transportmittel
- **Schulung oder Qualifizierung** von Personen, die mit Tieren umgehen
- Ggf. **Befähigungsnachweise** für Fahrer oder Betreuer
- Ggf. **Fahrtenbücher** (nur für lange grenzüberschreitende Beförderungen und nach der nationalen Tierschutztransportverordnung auch für innerstaatliche Beförderungen von Schlachttieren über 8 h vorgeschrieben)
- **allgemeine und spezielle Anforderungen** während des Transports

Zulassung als Transportunternehmer nach Artikel 10 bzw. 11

- **Transportstrecke** über 65 km

- **Beförderungsdauer (Definition Art. 2 der VO (EG) 1/2005)**
 - Beförderung: „Der gesamte Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.“

 - lange Beförderung: „Eine Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der **Bewegung des ersten Tieres** der Sendung 8 Stunden überschreitet.“

- Beförderung unter 8 Stunden: Zulassung vom Typ 1 nach Artikel 10
- Beförderung über 8 Stunden: Zulassung vom Typ 2 nach Artikel 11, Ausnahmen für nationale Transporte

Zulassung vom Typ 1 nach Artikel 10

-|-

- **Zulassungsbescheid** (Zulassungsnummer zwölfstellige Registriernummer § 2 der nationalen Tierschutztransportverordnung)
- **Befristung** auf 5 Jahre (Art. 10 Abs. 2)
- **Nebenbestimmungen** möglich: nur best. Tierarten, Nachrüstung der Fahrzeuge
- **Zulassungsnachweis** zusätzlich als Anlage zum Zulassungsbescheid (Formular nach Kap. I des Anhangs III)

Zulassung vom Typ 1 nach Artikel 10

-II-

Anforderungen (1)

- Zulassung zu beantragen im Mitgliedstaat, in dem sich Sitz des Unternehmers befindet
- **Wichtig!** „Transportunternehmer dürfen eine Zulassung gemäß Artikel 10 oder Artikel 11 nur bei einer einzigen zuständigen Behörde und nur in einem einzigen Mitgliedstaat beantragen.“ (Artikel 12) (Muster für Erklärung Anlage B 2.2 des Handbuchs)
- Nachweise über **ausreichendes und geeignetes Personal** sowie über **ausreichende und angemessene Ausrüstungen und Verfahren**
- **keine ernststen Verstöße** gegen Tierschutzrecht Antragsteller während eines Zeitraums von drei Jahren vor Antragstellung

Zulassung vom Typ 1 nach Artikel 10

–III–

Anforderungen (2)

geeignetes Personal (i.V.m. Art. 6 Abs. 4)

- grundsätzlich geschultes und qualifiziertes Personal
 - Personen mit abgeschlossener **Berufsausbildung** (Fleischer (Ausbildungsrichtung Schlachten), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder vergleichbare Berufsabschlüsse sowie **Hoch- oder Fachhochschulstudiums** im Bereich Landwirtschaft oder Tiermedizin)
 - Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem **Lehrgang einer Ausbildungsstätte** (Nachweis über Schulung gemäß Muster nach Anlage C 1.1 des Handbuchs)
- **Befähigungsnachweis** (Art. 17 Abs. 2) nur erforderlich für Fahrer und Betreuer bei Beförderungen von **Hausequiden**, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel in Straßenfahrzeugen (Art. 6 Abs. 5) → **Müssen bei der Beantragung für Typ 1 nicht vorgelegt werden!**

Zulassung vom Typ 1 nach Artikel 10

-IV-

Anforderungen (3)

geeignetes Personal

➤ **Befähigungsnachweis**

- Erfolgreiche Absolvierung eines vollständigen, **behördlich anerkannten Lehrgang** entsprechend Anhang IV Nr. 2
- nach dem 5. Januar 2007 abgeschlossene **Berufsausbildung** (Fleischer (Ausbildungsrichtung Schlachten), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt ... sowie ein nach dem 5. Januar 2007 erfolgreich getätigter Abschluss eines **Hoch- oder Fachhochschulstudiums** Landwirtschaft oder Tiermedizin
- im Einzelfall auch anderer Abschluss oder andere Prüfung
- Personen mit altem Sachkundenachweis: Ergänzungslehrgang

Zulassung vom Typ 1 nach Artikel 10

-V-

Anforderungen (4)

geeignetes Personal

- **Befähigungsnachweis:** Ausstellung von der für den **Wohnort** des Antragstellers zuständigen Behörde
- Befähigungsnachweis bezieht sich auf die Tierkategorie die sich die Ausbildung und die Prüfung erstreckt haben (Anlage C 2.3 Ziffer 2.2)
- zwei Kategorien:
 - Nutztiere: Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein
 - Geflügel: Hausgeflügel

Zulassung vom Typ 1 nach Artikel 10

-VI-

Anforderungen (5)

Transportmittel

- Keine Zulassung der Transportmittel erforderlich!
- Art 10 Abs. 1 b): Nachweis über „...ausreichende und angemessene Ausrüstungen und Verfahren...“ → **Transportmittel nicht genannt!!**
- über Nebenbestimmungen Forderungen nach Nachrüstung von Transportmitteln möglich

Zulassung vom Typ 1 nach Artikel 10

-VII-

Anforderungen (6)

Transportmittel (Anhang I Kapitel II):

- Verletzungen und Leiden der Tiere werden vermieden
- Schutz vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen, d. h. sie müssen stets überdacht sein
- leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr
- Tiere zur Kontrolle und Pflege zugänglich
- Bodenfläche rutschfest
- Ausfließen von Kot oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt
- ausreichende Lichtquelle (Kontrolle und Pflege der Tiere)
- angemessene Luftzirkulation
- feste Trennwände, die schnell und leicht versetzt werden können

Zulassung vom Typ 1 nach Artikel 10

–VIII–

Anforderungen (7)

Transportmittel (Anhang I Kapitel II):

- deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung „Lebende Tiere“
- Mitführen angemessener Ver- und Entladevorrichtungen

- **Wildtiere und andere Arten als „Haustiere“ müssen von folgenden Dokumenten begleitet werden:**
 - Hinweis, dass es sich um wilde, scheue oder gefährliche Tiere handelt
 - schriftliche Anweisungen für die Fütterung, das Tränken und sonstige Pflegebedürfnisse

Zulassung vom Typ 2 nach Artikel 11

-|-

Anforderungen (zusätzlich zu denen für Typ 1) (1)

➤ Antragsteller muss einreichen:

- **gültige Befähigungsnachweise** für Fahrer und Betreuer (Straßentransport von Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine oder Geflügel)
- **gültige Zulassungsnachweise** nach Art. 18 Abs. 2 für sämtliche **Straßentransportmittel** von Tieren für lange Beförderungen (Art. 7 Abs. 1)
- Einzelheiten zu den **Verfahren**, nach denen Transportunternehmer die Bewegungen ihrer Straßenfahrzeuge verfolgen und aufzeichnen, sowie ständigen Kontakt mit eingesetzten Fahrern halten (z.B. durch ein GPS-fähiges Smartphone)
- **Notfallpläne**

Zulassung vom Typ 2 nach Artikel 11

-II-

Anforderungen (zusätzlich zu denen für Typ 1) (2)

- Antragsteller muss einreichen:
 - Nachweise über Einsatz **Navigations- und Temperaturüberwachungssysteme sowie eines Datenschreibers** bei langen Beförderungen von Hausequiden, **ausgenommen registrierte Equiden**, sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen

- Zulassungen gelten für höchstens fünf Jahre

Zulassung vom Typ 2 nach Artikel 11

–III–

Zusätzliche Anforderungen an Transportmittel für lange Beförderungen **von HAUSEQUIDEN, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen** (Anhang I Kap. VI)

- Dach hell und ausreichend isoliert
- Einstreu vorhanden (Bequemlichkeit, Aufsaugen tierischer Abgänge)
- Futtermittelvorräte und ggf. Fütterungseinrichtungen vorhanden
- Bewegliche Trennwände
- Wasserversorgungssystem
- Belüftungssystem (Vorgaben für Luftzirkulation, Einhaltung der Temperatur im Transportmittel- +5°C bis +30°C)
- Navigations- und Temperaturüberwachungssystem mit Datenaufzeichnung

Zulassung vom Typ 2 nach Artikel 11

-IV-

Ausnahmen

- Ausnahmen für „registrierte Equiden“ (Zirkuspferde)
 - **kein Fahrtenbuch** bei langen Beförderungen
 - **kein Navigations- und Temperaturüberwachungssystem sowie Datenschreiber** bei langen Beförderungen

- Ausnahmen für rein nationale Transporte von **Tieren (alle Arten)** bis zu 12 h Beförderung gemäß § 3 der TierSchTrV
 - **kein Zulassungsnachweis für Transportmittel erforderlich**
 - **kein Navigations- und Temperaturüberwachungssystem sowie Datenschreiber** bei langen Beförderungen (erforderlich nur Tränke- und Lüftungseinrichtungen)

Allgemeine Anforderungen an Transporte (Artikel 3)

- Transport darf nicht zu Verletzung oder Leiden der Tiere führen
- Transport so zu planen, dass er so kurz wie möglich ist und den Bedürfnissen der Tiere entspricht
- Tiere müssen transportfähig sein
- Transportmittel und Verladeeinrichtungen müssen geeignet und intakt sein
- Personen, die Tiere befördern, müssen geeignet und geschult sein und dürfen keine Gewalt anwenden
- Verzögerungen sind zu verhindern, Tiere müssen regelmäßig hinsichtlich ihres Wohlbefindens kontrolliert werden
- Bodenfläche und Standhöhe müssen den transportierten Tieren entsprechen
- Tiere müssen in angemessenen Abständen mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden

Allgemeine Anforderungen an Transporte / Sicherstellung durch Unternehmer (Art. 6 Abs. 3)

- Art. 6 Abs. 3: Beförderung nach Maßgabe der technischen Vorschriften nach Anhang I der VO (EG) 1/2005
 - Transportfähigkeit
 - Transportmittel
 - Transportpraxis (Umgang mit Tieren beim Ver- und Entladen)
 - Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
 - Vorgaben für **nichtregistrierte** Equiden: max. 24 h, alle 8 h tränken, **Registrierte Equiden**: schriftliche Fütterungs- und Tränkeanweisungen erforderlich
 - Zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausziegen, Hausschafen und Hausschweinen (siehe Folie 21)
 - Raumangebot (für Hausequiden konkrete Angaben im Anhang)

Transportpapiere (Art. 4)

- auch für Beförderungen unter 8 h erforderlich
- allgemeine Angaben zu Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- Bestimmungsort und voraussichtliche Dauer der Beförderung

(**Fahrtenbuch** nur für lange Beförderungen von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zwischen Mitgliedstaaten sowie von und nach Drittländern erforderlich (Art. 5 Abs. 4))

Anforderungen an Behörden

-|-

- Erteilung Zulassung Transportunternehmer / ggf. Transportmittel / Befähigungsnachweise
- Überwachung / Kontrolle des Transports / Dokumentation der Kontrolle (Checkliste im Handbuch, bei grenzüberschreitenden langen Beförderungen im Fahrtenbuch)
- Maßnahmen bei Verstößen / Information der betroffenen Behörden

Anforderungen an Behörden (Kontrollen)

-II-

➤ am Versandort / vor Transportbeginn

- Vorgaben nur für lange Beförderungen **Hausequiden!!**, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen **zwischen Mitgliedstaaten und in Drittländer** (Tiergesundheit, Fahrtenbuch, Zulassungen, Transportfähigkeit, Verladen etc.) (Art. 14 und Art. 15)
- keine Vorgaben / Verpflichtung für kurze Beförderungen

➤ während des Transports

- Zufallskontrollen für lange Beförderungen aller Tierarten vorgeschrieben, auch für rein nationale Transporte (Art. 15)
- keine Vorgaben / Verpflichtung für kurze Beförderungen, nur im Falle von Verstößen sollte Behörde u.a. bei Verladung anwesend sein (Art. 26)

Fazit

- Besonderheiten bei Zirkussen:
 - Vielzahl an Tierarten
 - Be- und Verladedauer
- Beförderungen unter 8 h (Zulassung TYP 1) bzw. Ausnahmen für rein nationale Transporte bis zu 12 h
- rein materiell sollten sich für diese Beförderungen keine wesentlich neuen Anforderungen (ausgenommen Zulassungen etc.) ergeben, da die grundsätzlichen Anforderungen des Anhang I der VO (EG) 1/2005 bei bisherigen Transporten hätten erfüllt werden müssen
- für langen Beförderungen ergeben sich für Zirkusse aus der der VO (EG) 1/2005 eine Vielzahl zusätzlicher Vorgaben

→ angemessene Übergangszeit für Zirkusbetriebe
und Behörden unumgänglich!

Handbuch Tiertransporte, Stand Dezember 2018!